

MIETBEDINGUNGEN

1. MIETGEGENSTAND

- 1.1. Mietgegenstand sind die mobilen, steckfertigen Entfeuchter sowie alle notwendigen Zubehörteile bzw. vermietende Gerätschaften.
- 1.2. Der Vermieter verpflichtet sich zur fachmännischen Beratung des Auftraggebers über Art, Zahl und Montage der Geräte.
- 1.3. Die Geräte sind nicht explosionsgeschützt, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.

2. MIETPREIS

- 2.1. Die in der Preisliste angeführten Mietpreise sind Tagespreise exkl. 20% MwSt. je Gerät/Einheit.
- 2.2. Die Miete wird grundsätzlich in monatlichen Teilrechnungen verrechnet, so dies nicht anderes vereinbart wurde.

3. NEBENLEISTUNGEN

- 3.1. **Zustellung und Abholung:** Die Kosten zum und vom Ausstellungsort trägt der Mieter, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden.
- 3.2. **Montage und Demontage:** Die Geräte werden vom Vermieter fachgerecht montiert und demontiert, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden. Die Kosten werden dem Mieter lt. Preisliste berechnet. Im Interesse des Mieters sind die am Aufstellungsort vorhandenen Hilfskräfte und- mittel für Aufstellung und Abbau bereitzustellen.
- 3.3. **Betrieb der Geräte:** Ist zur wirksamen Entfeuchtung eine Überwachung des Entfeuchtungsvorganges durch den Vermieter vereinbart, werden die Kosten dem Mieter nach Aufwand verrechnet.
- 3.4. **Haftung:** Der Mieter haftet für den Dauerbetrieb der Geräte, da sonst der Entfeuchtungsprozess durch etwaige Unterbrechungen sich verlängert und zusätzliche Kosten anfallen können.

4. BETRIEBSMITTEL

- 4.1. Für die Entfeuchtung benötigte Betriebsmittel und Vorrichtungen wie zB Strom, Stromanschlüsse, Wasserabläufe usw. sind vom Mieter kostenfrei beizustellen. Eine etwaige Entgeltung der Betriebsmittel (Strom) erfolgt eventuell durch den Versicherer.

5. ZUSTAND DER GERÄTE

- 5.1. Die Entfeuchter werden nur in gutem und betriebsfähigem Zustand vermietet. Bei Übernahme ist die Betriebsbereitschaft jedes Gerätes zu prüfen, festgestellte Mängel sofort dem Vermieter zu melden und auf dem Mietschein zu vermerken.
- 5.2. Bei Versand per Bahn hat der Empfänger die Lieferung am Ankunftsbahnhof zu prüfen. Für Mängel, die dem Vermieter nicht innerhalb von 24 Stunden nach Übernahme am Bahnhof gemeldet werden, kann keine Haftung übernommen werden.

6. SORGFALT

- 6.1. Der Mieter hat die Geräte sorgfältig zu behandeln.
- 6.2. Schäden, insbesondere solche, die den Gebrauch des Gegenstandes erschweren oder verhindern, bzw. Gefahr auf Brand oder ähnlichen auslösen könnten sind den Vermieter sofort zu melden. Ist der Vermieter nicht erreichbar sind die Geräte in dieser Zeit außer Betrieb zu nehmen.
- 6.3. Reparaturen dürfen nur vom Vermieter vorgenommen werden.
- 6.4. Der Vermieter verpflichtet sich, notwendige Reparaturen möglichst rasch durchzuführen. Ist eine Reparatur auf Ursachen zurückzuführen, die nicht der Vermieter zu verantworten hat, erfolgt sie auf Kosten des Mieters.
- 6.5. Bei Dämmstofftrocknungen ist es nötig, sämtliche Gegenstände und Teile auszulagern, welche durch Einwirken von Temperaturen über +25°C und Relativfeuchte unter +35% ihre Form verändern bzw. Schaden nehmen können. Sollte eine Auslagerung (zB. Holzverkleidungen, Holzvertäfelungen, Türstöcke, Türblätter, etc) nicht möglich sein, kann es unter Umständen zu Verformungen bzw. Rißbildungen im Holz kommen, wofür wir keine Haftung übernehmen können. Auch sind durch den Mieter sämtliche Genussartikel (Suppen, Speisen, Öle, Weine, etc) sowie Kosmetika und Arzneien zu schützen. Schäden die durch die Lagerung im Einwirkungsbereich der Trockenlegung entstanden werden durch den Vermieter nicht ersetzt. Unbefugtes Abschalten bzw. Entfernen der Geräte, längeres Öffnen der Fenster und Türen (ausgenommen Stoßlüftungen) sowie Nichtentleeren der Wasserbehälter kann zur Überschreitung der Trockenzeit bzw. Kostenvoranschläges führen und sind die Kosten hierbei durch den Mieter zu begleichen.

7. BEGINN UND ENDE DES MIETVERHÄLTNISSSES

- 7.1. Die Miete beginnt mit Übernahme/Übergabe des Mietgegenstandes und endet mit der Rückstellung/Abholung. Das verrechnete Mietverhältnis endet nach der Meldung des Mieters am jeweiligen darauffolgenden Werktag. Die Verrechnung erfolgt ohne Rücksichtnahme auf die Verwendung. Für die Verrechnung zählen die Tage, an denen das gerät durch den Vermieter auf Grund des Verleihs nicht anderweitig zum Einsatz gebrachten werden konnte.

8. RÜCKGABE

- 8.1. Die Geräte müssen bei Rückgabe in brauchbarem und gereinigtem Zustand sein. Andernfalls müssen allfällige Reinigungs- und Reparaturkosten dem Mieter gesondert verrechnet werden.
- 8.2. Die Rücksendung mit der Bahn erfolgt per Eilgut oder Express franko Bestimmungsstation des Vermieters.
- 8.3. Für verlorene oder zerstörte Mietgegenstände oder Teilen derselben haftet der Mieter.

9. EIGENTUM

- 9.1. Die Mietgegenstände bleiben – außer bei Verkauf – im alleinigen Eigentum des Vermieters.

10. GERICHTSTAND

- 10.1. Für beide Teile ohne Rücksicht auf den Streitwert das Bezirksgericht Graz

11. ERFÜLLUNGORT

- 11.1. Erfüllungsort ist Graz